# Geschäftsordnung des Vereins "Hundefreunde Lengerich e.V."

(beschlossen am 27. Februar 2025)

#### § 1 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist gültig ab den 27. Februar 2025.

#### § 2 Arbeit der Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft trifft sich in der Regel alle drei Monate zu einer Vorstandssitzung. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt formlos durch den zweiten Vorsitzenden nach vorheriger mündlicher Absprache mit allen Mitgliedern der Vorstandschaft.
- Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der 7
   Vorstandschaftsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das von allen Teilnehmern unterzeichnet und an alle Vorstandschaftsmitglieder verteilt wird.
- 3. Alle Rechtsgeschäfte und Ausgaben von mehr als € 200,- Euro müssen durch einen ordnungsgemäßen Vorstandschaftsbeschluss begründet sein.
- 4. Der Kassenwart führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinskonto. Er erstattet auf den Vorstandssitzungen regelmäßig mündlich Bericht über die Vereinspassiva und Aktiva.
- 5. Der Kassenwart sorgt (in Zusammenarbeit mit dem ersten Vorsitzenden) für die ordnungsgemäße Erhebung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Gebühren.
- 6. Der erste Vorsitzende ist für die An-, Ab- und Ummeldungen der Mitglieder zuständig und führt eine Mitgliederliste. Die Mitgliederliste wird regelmäßig bei Änderungen oder Ergänzungen an die Vorstandschaftsmitglieder verteilt.
- 7. Der Schriftführer und der 1. Vorsitzende führen das Archiv des Vereins. Die Ablage erfolgt gemäß eines von der Vorstandschaft festgelegten Ablageschlüssels. Insbesondere müssen im Archiv abgelegt werden:
  - a. An-, Ab- und Ummeldungen von Mitgliedern
  - b. Einladungsschreiben, Tagesordnungspunkte und Protokolle zu den Jahreshauptversammlungen
  - c. Protokolle zu den Vorstandssitzungen
- 8. Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, oder eine feste Funktion übernehmen.

#### § 3 Beitragsordnung

- 1. Alle Beiträge und Gebühren, soweit nicht anders festgelegt, werden vom Verein per Lastschrift im SEPA-Verfahren eingezogen.
- 2. Die Abrechnung des Mitgliederbeitrages erfolgt nach vollen Kalendermonaten.
- 3. Bei laufender Mitgliedschaft ist die Beitragszahlung jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres einzuziehen.
- 4. Der Beitritt zum Verein ist jeweils zu Beginn eines Quartals möglich. Bei neuen Mitgliedern erfolgt die Einziehung der Aufnahmegebühr und des anteilig für die noch verbleibenden vollen Monate zu berechnenden Jahresmitgliedsbeitrages innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt in den Verein.
- 5. Bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden im Voraus bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- 6. Aufnahmegebühr: Jedes neu aufgenommene aktive oder passive Mitglied hat eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 50,- Euro zu leisten. Die vom DVG erhobenen Aufnahmegebühren sind in dieser Aufnahmegebühr enthalten und werden in voller Höhe an den DVG weitergeleitet. Förder- und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit, diese wird jedoch beim Wechsel in die aktive oder passive Mitgliedschaft fällig.

  Jugendliche, die bei Beginn der Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- 7. Beitragshöhe: Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
  - a. Aktive und Passive Mitglieder € 90,- Euro.
  - b. Ehepartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen € 48,- Euro.
  - c. Jugendliche, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben € 36,- Euro.

Die vom DVG erhobenen Mitgliedsbeiträge sind im Mitgliedsbeitrag enthalten und werden vom Verein an den DVG weitergeleitet.

8. Gastmitglieder zahlen für die 4-monatige Gastmitgliedschaft einen Beitrag von € 150,- Euro. Dieser Beitrag wird nicht auf eine eventuell folgende Vollmitgliedschaft angerechnet. Für Jugendliche, die bei Beginn der Gastmitgliedschaft das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, ist die Gastmitgliedschaft beitragsfrei.

# § 4 Gastmitgliedschaft

- 1. Vor Beitritt zum Verein hat jedes aktive oder passive Mitglied eine 4-monatige Gastmitgliedschaft zu absolvieren. Innerhalb dieser Zeit wird dem Gastmitglied die Möglichkeit gegeben, den Verein und insbesondere die Vereinsaktivitäten vor Beitritt kennenzulernen. Ausnahmeregelungen können von der Vorstandschaft beschlossen werden.
- 2. Gastmitglieder haben während dieser Zeit das Recht (nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit den jeweiligen Übungsleitern) an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins gegen eine einmalige Gebühr gemäß § 3 (8) teilzunehmen.
- 3. Die Gastmitglieder verpflichten sich durch schriftliche Erklärung, während der Zeit der Gastmitgliedschaft die Platzordnung und die Anweisungen der Übungsleiter zu befolgen, sowie aktiv an Arbeitseinsätzen und Arbeitsstunden teilzunehmen.

## § 5 Passive Mitglieder

- 1. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die nicht mehr oder nur vorübergehend nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen können. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an den Übungsstunden.
- 2. Die Dauer einer passiven Mitgliedschaft muss mindestens ein Geschäftsjahr betragen und kann jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis Ende Februar, beantragt werden. Der Wechsel eines passiven Mitglieds zurück zum aktiven Mitglied ist jederzeit zum Monatsanfang möglich.
- 3. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Statuswechsel.
- 4. Passive Mitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds, sofern die Satzung dies nicht anders bestimmt.
- 5. Ausnahmeregelungen zur passiven Mitgliedschaft können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

# § 6 Vertretung von Mitgliedern

- 1. Jedes aktive Mitglied kann sich vorübergehend bei außergewöhnlichen Umständen wie z. B. Krankheit, Schwangerschaft, berufliche Verhinderung usw., durch eine dem Hund vertraute Person während der Übungsstunden vertreten lassen. Der Vorstandschaft ist diese Vertretung rechtzeitig anzukündigen und die Vorstandschaft entscheidet über Zulassung der vertretenden Person.
- 2. Die vertretende Person hat die Platzordnung anzuerkennen und den Anweisungen der Übungsleiter zu folgen.

#### § 7 Ausschluss von Hunden vom Übungsbetrieb und Veranstaltungen

- 1. Der Ausbildungswart oder der jeweils zuständige Übungsleiter ist berechtigt, Hunde vom Übungsbetrieb oder von Veranstaltungen auszuschließen, sofern diese den ordnungsgemäßen Ablauf stören oder gefährden.
- 2. Im Falle des Ausschlusses ist das Mitglied berechtigt die Vorstandschaft anzurufen. Nach Aussprache der Vorstandschaft mit dem Übungsleiter/dem Übungswart und Anhörung des Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

#### § 8 Platzwart

- 1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 2. Bei Bedarf kann das Amt eines Platzwartes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Sollte keiner der Vereinsmitglieder bereit sein, das Amt des Platzwartes zu übernehmen, so kann einem Nichtvereinsmitglied diese Aufgabe übertragen werden. Der Verein vergütet den Arbeitsaufwand des Platzwartes nach Absprache. Der externe Platzwart wird für die Dauer seiner Tätigkeit als Mitglied aufgenommen.

#### § 9 Platzordnung

- 1. Die Vorstandschaft erstellt in Zusammenarbeit mit dem Platzwart eine Platzordnung, die von jedem Mitglied zu befolgen ist.
- 2. In der Platzordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung des Hundeplatzes ausschließlich während der festgelegten Übungs- und Trainingszeiten gestattet ist. Ausnahmeregelungen können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

# § 10 Pflichten

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Rasenmähdienst und Putzdienst zu leisten. Rasenmäh-/Putzdienst

Es wird jährlich ein Dienstplan erstellt, in dem im wöchentlichen Wechsel die Zuständigkeit für die folgenden Arbeiten auf jeweils mindestens zwei aktive Mitglieder zugeteilt wird. Im Bedarfsfall ist es möglich, den Rasen alleine zu mähen.

- Rasenpflege mit dem fahrbaren Rasenmäher
- Rasenpflege mit dem Handmäher
- Putzen der Toilettenanlage
- Reinigen von Geschirr

Vor Erstellung der Dienstpläne können die Mitglieder Terminwünsche an den Ersteller des Dienstplanes richten. Der Ersteller ist angehalten, diese Terminwünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds ist dieses verpflichtet, selbst für entsprechenden Ersatz durch ein anderes Mitglied zu sorgen. Bei Nichterfüllung des Rasenmähdienstes wird vom Kassenwart ein Ausgleichsbetrag in der Höhe von € 50,- Euro per Lastschrift eingezogen. Der Kassenwart wird die Lastschrift mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Mitglied mitteilen und entsprechend begründen.

- 2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, bei der Durchführung von Veranstaltungen zu helfen (Zeltaufbau, Streckenposten, Kiosk, Balljunge, Aufräumarbeiten, etc.)
- 3. Jedes aktive Mitglied hat pro Geschäftsjahr 5 Arbeitsstunden abzuleisten, an den am Jahresanfang angekündigten Arbeitseinsätzen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird vom Kassenwart am Jahresende ein Ausgleichsbetrag von € 15,- Euro per Lastschrift eingezogen. Der Kassenwart wird die Lastschrift mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Mitglied mitteilen und entsprechend begründen.
  - Mitgliedern ist es gestattet, sich bei Arbeitseinsätzen durch Nichtmitglieder vertreten oder unterstützen zu lassen.

Arbeitsstunden sind nicht mit den geleisteten Stunden in Punkt 1 und 2 abgegolten.

- 4. Ausnahmeregelungen können von der Vorstandschaft erteilt werden.
- 5. Jeder Übungsleiter hat das Recht:
  - Den Hundeplatz privat zu nutzen, außerhalb der Trainingszeiten für sich selber.
  - Nach Genehmigung durch den Vorstand an Seminaren teilzunehmen.

Jeder Übungsleiter ist verpflichtet:

- Seine Schlüsselentgegennahme schriftlich bestätigen zu lassen, bei Abgabe an den Vorstand ebenfalls schriftlich bestätigen zu lassen.
- Rücksprache zu halten, wenn Training zeitlich verlegt werden soll (Tag/Uhrzeit).
- Info über jeweiligen Stand an Vorstand und an Übungsleitern weiterzugeben, bei Übungsleitertreffen, oder nach eigenem Ermessen.
- An Arbeitseinsätzen teilzunehmen.
- Übungsleiter, die sich Seminare vom Verein vergüten lassen, verpflichten sich, 2 Jahre aktiv Training zu geben, ab Datum des zuletzt teilgenommenen Seminars. Bei Nichteinhalten besteht für den Verein die Möglichkeit, die ihm entstandenen Kosten wieder einzufordern.

#### § 11 Auslagen & Reisekosten

- 1. Für Auslagen, die einem Vereinsmitglied im Interesse des Vereins entstehen, erhält das Mitglied auf Einzelnachweis Auslagenersatz, sofern die Auslage von der Vorstandschaft genehmigt wurde. In Einzelfällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich.
- 2. Für Reisekosten, die einem aktiven Vereinsmitglied im Interesse des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes entstehen, erhält das Mitglied auf Einzelnachweis Aufwendungsersatz, sofern die Reise von der Vorstandschaft genehmigt wurde. In Einzelfällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich. Für bestimmte, regelmäßig anfallende Reisen kann die Vorstandschaft durch Beschluss die Zustimmung allgemein erteilen. Der Aufwendungsersatz ist allerdings auf maximal € 0,30 Euro pro Km für Fahrten mit eigenem PKW und auf € 40,- Euro pro Übernachtung begrenzt.
- 3. Für den Verein besteht die Möglichkeit, die ihm entstandenen Kosten wieder einzufordern.

#### § 12 Datenschutz

1. Jedes Mitglied ist ausdrücklich dazu verpflichtet, alle ihm bekanntgemachten Daten von anderen Vereinsmitgliedern ausschließlich für interne Vereinsangelegenheiten zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

# § 13 Sonstiges

Lengerich, den 27. Februar 2025

- 1. Gastteilnehmer können an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt und können an keiner Aussprache teilnehmen.
- 2. Zur Meinungsfindung wird der Vorstand die Mitglieder gelegentlich zu vereinsinternen Angelegenheiten befragen. Die Mitglieder sind angehalten, diese Meinungsumfragen mit entsprechender Sorgfalt zu beantworten.

Die Vorstandschaft:		
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer
Kassenwart	Beisitzer	Beisitzer
Reisitzer		